

# **Satzung des Fördervereins „Der Piffekopp e.V.“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein „Der Piffekopp“  
Der Verein hat seinen Sitz in der Johann-Henrich-Graf-Str. 18, in 57080 Siegen  
Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Seine Hauptaufgabe besteht darin Schiedsrichter / innen mit oder ohne Migrationshintergrund zu fördern und ihre Schiedsrichtertätigkeit zu unterstützen.
- (3) Der Verein nimmt tätigen Anteil an der Ausgestaltung von Integrationsmaßnahmen in unserer Gesellschaft
- (4) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Schiedsrichtervereinigung Siegen-Wittgenstein innerhalb des FLVW e.V. zur Förderung:
  - a) der Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Fußballsport,
  - b) die Wahrung der Interessen der Mitglieder,
  - c) die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schiedsrichtern,
  - d) die Durchführung von Aktivitäten von Schiedsrichtern,
  - e) die Förderung der Kameradschaft innerhalb der Gemeinschaft,
  - f) die Förderung und Pflege des Ehrenamtes,
  - g) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
  - h) Darstellung des Sportes und des Schiedsrichterwesens in der Öffentlichkeit

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteilos und religiös neutral

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- (1) Es wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mindestjahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag kann durch das Mitglied auf freiwilliger Basis erhöht werden.
- (2) Der Mindestjahresbeitrag wird am Anfang eines Jahres (März) oder bei jeweiligem Eintritt in den Verein erhoben.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Prüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Diese prüfen die Buchführung einschließlich

- Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
    - (a) Veränderungen der Beitragsregelungen
    - (b) Aufgaben des Vereins
    - (c) Satzungsänderungen
    - (d) Auflösung des Vereins
  - (6) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auch juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, einer von diesen ist der Kassenführer, der andere dessen Stellvertreter und der Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sollen im Einzelfall vergütet werden.
- (5) Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9

### Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der neu vorgesehene Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 10

### Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der /dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11

### Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V., Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Siegen, den 15.02.2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Andr. Platz  
Jule Herwig  
Ludwig Duh  
Ludwig Duh  
Ernst Meier  
Wolf Fein  
Hans-J. Duesch

H. G. Stein  
Geyer  
A. Vorum  
P. Luyk  
J. D. D.  
J. J. J. J.  
P. J. J. J.  
H. J. J. J.  
H. J. J. J.